

# Satzung für das Modellvorhaben (MoKo) EULLa Kooperativ

## § 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Donnersberger Landwirte für Naturschutz" und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.
- II. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Erhalt von regionalspezifischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft. Weiterhin gilt es, die Arten- und Biotopvielfalt in Rheinland-Pfalz durch die Umsetzung eines modernen, nachhaltigen Flächenmanagements im Sinne von Naturschutz durch Nutzung zu unterstützen.  
Dies wird insbesondere realisiert durch:
  - Planung, Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Flora und Fauna,
  - Entwicklung und Unterhaltung von regional- und landschaftstypischen Lebensräumen,
  - Aufwertung und Vernetzung bestehender Biotope,
  - Neuschaffung und Erhalt von Nahrungs- und Lebensraumhabitaten, Puffer- und Entwicklungszonen,
  - Entflechtung von Nutzungskonflikten
  - Umsetzung von innovativen Projekten im Bereich des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes.
- II. Der Vereinszweck wird ebenso verwirklicht durch Maßnahmen aus den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM-Programmen) des Landes Rheinland-Pfalz; diese sind anzubieten, zu planen und entsprechend der gegebenen Fördermöglichkeiten zu optimieren. Hierzu hat der Verein Fördermittel aus den AUKM-Programmen zu beantragen, zu verwalten und auszuführen.
- III. Der Verein kann zusätzlich auch Maßnahmen Dritter durchführen, planen und vermitteln. Im Speziellen geht es hierbei um die Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen der Kommunen oder anderer Eingreifer im Landkreis. Dies soll den teilnehmenden Betrieben eine zukunftsfähige Entwicklung mit zusätzlicher Existenzsicherung ermöglichen. Akzeptanzfördernde Maßnahmen (wie z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) sollen als best practice Beispiele Nachahmer bei anderen Betrieben hervorrufen. Die naturschutzfachlichen Belange sollen hierbei optimiert und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden

- IV. Förderung sonstiger Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, die dem Vereinszweck dienen.
- V. Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
- VI. Zur Durchführung und Auswertung dieser Maßnahmen werden insbesondere
  - 1. die erforderliche Beratung sichergestellt,
  - 2. die Mitglieder durch Vorträge, Besichtigungen, Erfahrungsaustausch, Aussprachen und Vorführungen informiert und weitergebildet,
  - 3. jährlich eine Maßnahmenplanung erstellt und gegebenenfalls neue Maßnahmen entwickelt und beantragt,
  - 4. die Öffentlichkeit über die Arbeit informiert.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen der Vollmitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft.
- II. Die Vollmitgliedschaft im Verein kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie jeder bevollmächtigte Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, mit Betriebssitz im Donnersbergkreis, erwerben. Ebenfalls Vollmitglied werden kann, wer landwirtschaftliche Flächen im Donnersbergkreis bewirtschaften, aber einen Betriebssitz außerhalb des Kreises besitzt.
- III. Fördernde Mitglieder können nur Personen und Körperschaften werden, die nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind.
- IV. Die Beantragung einer Mitgliedschaft beim Verein ist ganzjährig möglich. Die eingebrachten Flächen eines Mitglieds können jedoch nur Berücksichtigung finden, wenn diese bis zum 01.04. eines Jahres dem Verein gemeldet wurden. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- V. Im Falle einer Ablehnung steht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die binnen vierzehn (14) Tagen schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über den abgelehnten Mitgliedsantrag. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliedschaft kann nur bis zum 1.4. eines Kalenderjahres erlangt werden. Wird ein Mitgliedsantrag zwischen dem 1.1. und dem 30.3. eines Jahres positiv beschieden, so wird die Mitgliedschaft sofort wirksam. Ab dem 1.4. eines Jahres wird die Mitgliedschaft mit dem 1.1. des Folgejahres wirksam.

- VII. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Sie muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- VIII. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, wozu u.a. schwere Verstöße gegen die Satzung gehören.

### **§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Berater in allen Fragen im Sinne des § 2 (II) beraten zu werden.
- II. Die Mitgliedschaft bedingt die Mitteilung aller Antragsdaten im Rahmen des Gemeinsamen Antrags Agrarförderung (Direktzahlungsantrag) und der Vertragsnaturschutzflächen. Ansprüche Dritter gegenüber dem Verein, die sich durch unrichtige/unvollständige Angaben des Mitglieds ergeben, hat das Mitglied zu tragen und können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- III. Jedes Mitglied, das den Berater in Anspruch nimmt, hat dem Berater die für die Beratung erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
- II. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder.
- III. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer doppelten Mehrheit, nämlich
  - der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Stimmen-/Personenmehrheit) und
  - der Mehrheit der durch diese Personen vertretene Grundfläche, auf denen Maßnahmen des Vereins umgesetzt werden (Flächenmehrheit)

Bei der Beschlussfassung stimmt das einzelne Mitglied nur einmal ab. Personen- und Flächenstimme sind einheitlich abzugeben. Ein wirksamer Beschluss der Versammlung kommt nur zustande, wenn der Beratungsgegenstand gleichzeitig die Personen- und die Flächenmehrheit findet. Fallen Personen- und Flächenmehrheit auseinander, handelt es sich weder um Zustimmung noch um Ablehnung, sondern es liegt kein wirksamer Beschluss vor. Das Erfordernis der doppelten Mehrheit besteht auch bei einer weiteren Abstimmung über den gleichen Beratungsgegenstand in der nächsten Versammlung fort.

Das Erfordernis der doppelten Mehrheit gilt für alle Abstimmungen in der Versammlung, auch für Wahlen.

- IV. Beide Stimmen sind nicht übertragbar. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat. Auch hierbei gilt das Prinzip der doppelten Mehrheit nach § 6 (II).
- V. Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen. Maßgebend ist der Zugang beim Mitglied.
- VI. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, sofern
  - 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
  - 2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
  - 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird

Der Vorstand kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

- VII. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 2. Entscheidung über Berufungsfälle (nach § 4 (II)) bei der Aufnahme neuer Mitglieder,
  - 3. Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - 5. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
  - 6. Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des bzw. der Berater,
  - 7. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung nach § 7, Abs. IV, Ziff. 6, getroffen hat,
  - 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - 9. Ausschluss von Mitgliedern,
  - 10. Entscheidung über die umzusetzenden Maßnahmenpläne,
  - 11. Dem Vorstand Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten,
  - 12. Benennung eines Beirats auf Vorschlag des Vorstands, der den Verein beratend unterstützt,
  - 13. Änderung der Vereinssatzung
- VIII. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- I.
  1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens fünf Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder müssen praktizierende Landwirte sein.
  2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstands ist nur für drei Amtsperioden wählbar. Erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode ist seine Person für die Wahl als 1. Vorsitzender wieder möglich.
  3. Der/die Berater nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
  4. Der Vorstand kann Vertreter des Naturschutzes, der Kommunen und weiterer interessierter Gruppen zu Rate ziehen. Er kann ihnen die Teilnahme an Vorstandssitzungen ermöglichen und ihnen das Wort erteilen.
- II. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Vorsitzende ist für die gesamte Tätigkeit des Vereins und für die Geschäftsführung verantwortlich. Der 2. Vorsitzende wird von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn eine Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden dies erforderlich macht.
- III. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandssitzung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- IV. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  1. die Beratung der Mitglieder sicherzustellen,
  2. erforderliches Personal anzustellen und zu entlassen,
  3. den Haushaltsplan aufzustellen,
  4. den Arbeitsplan für MOKO und für das angestellte Personal aufzustellen,
  5. die Zusammenarbeit mit Fachkräften der Agrar- und Naturschutzverwaltung zu koordinieren,
  6. wichtige und dringende Angelegenheiten, für deren Entscheidungen an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Die Angelegenheit ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
  7. Vorschläge zu Maßnahmen der Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
  8. Maßnahmenpläne der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

## **§ 8 Geschäftsführer**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann sich der Verein eines Geschäftsführers, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz oder des BWV RLP Süd e.V. vorgeschlagen wird, bedienen. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen zu laden, hat aber kein Stimmrecht. Auf Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Beirat**

1. Im Beirat nach § 6 (IV), 12 sollen insbesondere Vertreter des Naturschutzes, der Kommunen und weiterer interessierter Gruppen mitwirken. Er berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Angelegenheiten und begleitet seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, dem Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszweckes Handlungsvorschläge zu unterbreiten.
2. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich vom Beiratsvorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10 Beiträge**

- I. Die Kosten des MOKO werden aus Transaktionskosten der AUKM-Förderung der Mitglieder, gegebenenfalls aus Zuwendungen fördernder Institutionen oder aus Drittmitteln bestritten.
- II. Die Mitgliederversammlung bestimmt Höhe und Fälligkeit weiterer Mitgliedsbeiträge. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder sind von den betreffenden Mitgliedern zu erstatten.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des MOKO. kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens 3/4 der Mitglieder besucht ist. Zur Auflösung sind die Stimmen von mindestens 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- II. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig von der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

### **§ 13 Datenschutz**

- I. Der Verein hat die einschlägigen Regeln des Datenschutzes, der DSGVO, des BDSG und des LDSG zu beachten.
- II. Im Rahmen der Erreichung des Vereinszwecks ist es notwendig, gewisse Daten der Mitglieder zu verarbeiten. Jedes Mitglied stimmt der Verarbeitung seiner Daten zur Erreichung des Vereinszwecks zu.

Kaiserslautern, den 24.06.2020